



Sportgericht

Geschäftsnummer: 52 C 2/14

Halle (Saale), den 1. August 2014

Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

ENDURTEIL

In der einstweiligen Verfügungssache

der T , vertreten durch

,
- Antragsteller zu 1. -

der SG A , vertreten durch

,
- Antragsteller zu 2. -

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.,

,
- Antragsgegner -

die SG E , vertreten durch

,
- Beteiligte und Widerspruchsführer -

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz und die Beisitzer am Sportgericht Lange und Dr. Hoppe im schriftlichen Verfahren am 1. August 2014 für **R e c h t** erkannt:

1. Der Widerspruch des Beteiligten vom 17. Juli 2014 gegen den Beschluss des Sportgerichts vom 6. Juli 2014 wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Antragsteller begehren die Aufhebung der Entscheidung des Antragsgegners vom 18. Juni 2014, mit der die Beteiligte in die Landesliga H eingestuft wurde.

Nach Abschluss der Saison 2013/2014 ergab sich folgende Reihenfolge der Mannschaften in der Landesliga H :

	Rang	Mannschaft		Begegnungen	S	U	N	Spiele	+/-	Punkte
▲	1	SSV L	II	20	17	0	3	203:99	+104	34:6
▲	2	SV F		20	15	1	4	204:102	+102	31:9
	3	TTC H		20	13	1	6	171:132	+39	27:13
	4	P		20	12	2	6	170:136	+34	26:14
	5	F		20	11	2	7	144:165	-21	24:16
	6	M	II	20	11	1	8	166:139	+27	23:17
	7	E		20	8	2	10	137:169	-32	18:22
	8	Spvgg. R		20	7	3	10	135:169	-34	17:23
▼	9	H		20	4	2	14	138:166	-28	10:30
▼	10	SG E		20	1	4	15	114:191	-77	6:34
▼	11	B		20	1	2	17	95:209	-114	4:36

Als Staffelsieger der Landesliga H war der SSV L berechtigt, in die Verbandsliga aufzusteigen. Der SV F hatte sich für die Teilnahme an der stattfindenden Relegation qualifiziert. Die Mannschaften ab Platz 9 belegten Abstiegsplätze.

In der Verbandsliga belegte die Mannschaft der SG A den 11. Platz und war somit Absteiger in die Landesliga H. In der Bezirksliga H belegte die VSG K den 1. Platz und in der Bezirksliga Ha die Mannschaft von SV E. Beide Mannschaften sind somit Aufsteiger in die Landesliga H. Zweitplatzierter in der Bezirksliga H war der P II und in der Bezirksliga Ha der Ha II.

Nachdem der Meldezeitraum für die Mannschaftsmeldungen endete, ergab sich folgende Konstellation:

Die Mannschaft von SSV L II zog die Mannschaft erst kurz vor Meldeschluss in die erste Kreisklasse zurück. Zuvor beabsichtigte SSV L, die II. Mannschaft in die Bezirksliga zurückzuziehen. Ferner verzichtete die Mannschaft der Spvgg. R auf ihr Stadtrecht in der Landesliga und zog die erste Mannschaft in die unter der Landesliga H liegende Bezirksliga Ha zurück. Der F meldete seine erste Mannschaft vom Spielbetrieb ab.

Auf Grund der vorgenannten Umstände stellte der Beteiligte bis zur Staffelleitertagung am 18.06.2014 den Antrag an den Sportausschuss, dessen erste Mannschaft in die Landesliga H einzuteilen.

Im Rahmen der Staffelleitertagung stellte der Sportausschuss den Antrag des Beteiligten vor. Nach intensiver Beratung mit den anwesenden Staffelleitern gab der Sportausschuss gegenüber den Staffelleitern nach vorangegangener Beratung bekannt, dass er mit 3:2 Stimmen entschieden habe, dass die erste Mannschaft des Beteiligten in die Landesliga H einzustufen sei.

Der Antragsteller zu 1. ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die zurückliegende Praxis eine Sollstärke von zehn Mannschaften für alle Ligen auf Landesebene – mit Ausnahme der Verbandsliga – vorgesehen sei.

Die Antragsteller zu 1. und 2. beantragen sinngemäß,

den Beschluss vom 6. Juli 2014 aufrecht zu erhalten.

Der Beteiligte beantragt sinngemäß,

den Beschluss vom 6. Juli 2014 aufzuheben.

Der Beteiligte ist der Ansicht, dass es keine Regelung gäbe, die eine Regelsollstärke von zehn Mannschaften vorsehe.

Er ist weiterhin der Ansicht, dass die Festlegung der Sollstärken dem Sportausschuss obliegt. Daraus ergebe sich auch, dass der Sportausschuss für die Landesliga H eine Sollstärke von elf Mannschaften für die Saison 2014/2015 festgelegt habe, wozu der Beteiligte gehöre.

Entscheidungsgründe

Der Widerspruch ist zulässig. Die Rechtsmittelgebühr wurde entrichtet.

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Begründung des Beschlusses vom 6. Juli 2014 verwiesen.

Ergänzend weist das Gericht auf Folgendes hin.

Der Auffassung des Beteiligten, die Festlegung der Sollstärke obliege dem Sportausschuss, der für die Saison 2014/2015 für die Landesliga H elf Mannschaften zugelassen habe, konnte das Gericht nicht folgen. Zwar ist es die Aufgabe des Sportausschusses, die Staffeleinteilungen und somit die Anzahl der spielberechtigten Mannschaften für die jeweilige Spielklasse festzulegen. Jedoch ist der Sportausschuss dabei gehalten, sich in an die Vorgaben aus der WO DTTB und den AB TTVSA zu halten, insbesondere an die Regelungen über den Auf- und Abstieg.

Der Sportausschuss hat durch seine Praxis in den vorangegangenen Jahren deutliche Richtlinien geschaffen, die sich auf die Sollstärken der Verbandsligen, Landesligen bzw. Bezirksligen und -klassen beziehen. In den vorangegangenen Spielzeiten gab es in den drei Landesligen des TTVSA nur wenige Fälle, in denen eine Spielklasse mit einer Stärke von elf Mannschaften gespielt wurde. In den Spieljahren 2010/2011 und 2013/2014 spielte die Landesliga Dessau mit elf Mannschaften. Auch in dem kommenden Spieljahr

2014/2015 wird diese Spielklasse mit elf Mannschaften spielen. Dies ist allein in der Tatsache begründet, dass die Einteilung des Sportausschusses auf Grundlage der Regelungen über den Auf- und Abstieg gemäß Ziffer 25 AB TTVSA vollzogen wurde.

Aus der Landesliga Dessau steigt zum Spieljahr 2014/2015 lediglich die Mannschaft B III in die Verbandsliga auf. Aus der Verbandsliga steigen die Mannschaften B II und TTC ab. Hinzu kommen noch zwei Aufsteiger aus den nachgeordneten Bezirksligen, namentlich B IV und SV T II. Eine ähnliche Situation ergab sich auch in dem abgelaufenen Spieljahr.

Eine Korrektur der Spielklassenstärke auf – mit Ausnahme der Verbandsliga – zehn Mannschaften erfolgt regelmäßig durch eine Normierung hinsichtlich eines Abstiegs ab Platz 9. Damit wird das Ziel verfolgt, die Spielklassen mit einer Stärke von mehr als zehn Mannschaften wieder auf zehn Mannschaften zu bringen.

Insofern hat der Beteiligte keinen Anspruch auf Verbleib in der Landesliga H, denn die einzige Rechtsgrundlage, die einen Verbleib in der Landesliga H rechtfertigen würde, Ziffer 25 lit. b) b.b) b.b.b) dritter Anstrich AB TTVSA, kann hier nicht mehr greifen. Denn der zehnte und damit letzte verbliebene Platz war nach Maßgabe von Ziffer 25 lit. b) b.b) b.b.b) zweiter Anstrich AB TTVSA an die Mannschaft P II zu vergeben.

Soweit der Beteiligte weiterhin der Ansicht ist, Ziffer 25 lit. b) b.b) b.b.b) zweiter Anstrich AB TTVSA finde keine Anwendung, da es kein Entscheidungsspiel der Tabellenzweiten der nachgeordneten Spielklassen gegeben habe, vermochte das Gericht auch dieser Argumentation nicht zu folgen.

Durch den Rückzug der Spvgg. R aus der Landesliga Halle in die Bezirksliga Ha steigt gemäß Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.a) AB TTVSA der Zweitplatzierte der Bezirksliga Ha, der Ha II, direkt in die Landesliga H auf.

Aus diesem Grund war auch ein Entscheidungsspiel zwischen den Zweitplatzierten der nachgeordneten Bezirksligen nicht mehr notwendig, so dass die Mannschaft von P II nach Ziffer 25 lit. b) b.b) b.b.b) zweiter Anstrich AB TTVSA ebenfalls aufsteigen konnte.

Schließlich ist es insbesondere das Ansinnen des Normgebers gewesen, denjenigen Mannschaften, die in einer tieferen Liga den zweiten Platz erreicht haben, den Vorrang gegenüber Mannschaften einzuräumen, die Abstiegsplätze in der höheren Spielklasse belegt haben. Insoweit würden die Regelungen über den Auf- und Abstieg konterkariert. Aus diesem Grunde war zunächst auf Ziffer 25 lit. b) b.b) b.b.b) zweiter Anstrich AB TTVSA abzustellen, womit unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Sollstärke von zehn Mannschaften, der dritte Anstrich dieser Vorschrift (zweitbesten Absteiger des letzten Spieljahres) nicht mehr zu berücksichtigen.

Nach all dem konnte der Beteiligte nicht als elfte Mannschaft in die Landesliga H zur Saison 2014/2015 aufgenommen werden.

Dem Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. als Normgeber wird insoweit auch dringend anheimgestellt, eine ausdrückliche Sollstärkeregelung in die AB TTVSA aufzunehmen, um künftigen Streitigkeiten hierüber vorbeugend entgegen zu wirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 11.1 RO TTVSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig.

Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Sportgericht
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwahrend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Schulz